Richter:

Dennis Deckena (Vorsitzender) Daniel Wagner Peter Boehm



Landesschiedsgericht Bremen

schiedsgericht@bremen.piratenpartei.de Aktenzeichen: LSG-HB-1/12

Landesschiedsgericht - PIRATEN Bremen - Daniel-von-Büren-Str. 15 - 28195 Bremen

Urteilsveröffentlichung

Beschluss zu LSG-HB-1/12

Bremen, den 09.09.2012

In Sachen

- Kläger -

gegen

den Landesverband Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch RA

- Beklagter -

wegen Anfechtung einer Aufstellungsversammlung,

hat das Landesschiedsgericht Bremen durch die Richter Dennis Deckena, Daniel Wagner und Peter Boehm in seiner Sitzung am 09.09.2012 beschlossen:

Das Klageverfahren LSG-HB-1/12 wird nicht eröffnet.

Das Klageverfahren vom 03.05.2012 wird zurückgewiesen.

I.

Der Kläger erhob am 03.05.2012 vor dem Landesschiedsgericht Niedersachsen Klage gegen die Landesaufstellungsversammlung vom 21./22.04.2012. Die unter Aktenzeichen LSG-NI-2012-05-03-1 geführte Klage wurde durch Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 25.06.2012 nach §5 Abs. 8 SGO n. F. an das Landesschiedsgericht Bremen verwiesen.

Vor dem Verweisungsbeschluss wurde die Aufstellungsversammlung vom 21./22.04.2012 durch Urteil des Landesschiedsgericht Niedersachsen vom 13.06.2012 für ungültig erklärt (AZ LSG-NI-2012-06-04-1). Gegen dieses Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Richter:

Dennis Deckena (Vorsitzender) Daniel Wagner Peter Boehm



Landesschiedsgericht Bremen

schiedsgericht@bremen.piratenpartei.de Aktenzeichen: LSG-HB-1/12

Landesschiedsgericht - PIRATEN Bremen - Daniel-von-Büren-Str. 15 - 28195 Bremen

II.

1.

Die Klage war zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 8 Abs. 5 SGO.

2.

Das Verfahren war jedoch nicht nach §§ 10, 9 Abs. 7 Satz 1 SGO zu eröffnen, weil ein solches zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen zwischenzeitlich eingetretenem Wegfall der Beschwer des Klägers nicht mehr statthaft war, § 9 Abs. 6 Satz 1 SGO. Die Satthaftigkeit entfällt, wenn eine Klage zu keinem Erfolg führen kann. Das Klagebegehren hat sich jedoch objektiv erledigt, weil die Aufstellungsversammlung nach Klageerhebung für ungültig erklärt wurde und daher keinerlei aktuelle rechtliche Nachteile mehr für den Kläger entfalten kann.

 Infolge der Erledigung durch Wegfall des Streitgegenstands kann keine Entscheidung mehr in der Sache ergehen.

Ein Beschluss nach § 91a Abs. 1 ZPO wäre unstatthaft, da das Verfahren nach § 17 Abs. 1 SGO kostenfrei ist. Auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage wäre unstatthaft, da diese aus § 113 Abs. 4 VwGO herbei geleitete Rechtsfigur der Schiedsgerichtsordnung fremd ist und aufgrund klarer Anlehnung der Satzung an die Zivilprozessordnung nach § 1 Abs. 3 SGO auch nicht analog herangezogen werden kann.